



Merkblatt

Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet der Gemeinde Eglisau

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten muss vorschriftsgemäss und fachgerecht erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.
- 1.2 Der Verkehr, im Speziellen der öffentliche Verkehr, darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
- 1.3 Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 1.4 Der Belag muss entlang des Grabenrands mit einem Breitflachmeissel oder einer Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne anschneiden ist untersagt.
- 1.5 Bei den Grabarbeiten muss auf vorhandene Leitungen Rücksicht genommen werden. Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen veranlassen.
- 1.6 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spiessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- 1.7 Strassenabschlüsse, die unterquert werden, müssen in jedem Fall neu versetzt werden.
- 1.8 Die Grabenauffüllung muss schichtweise erfolgen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahn: 100 MN/m², Gehweg: 80 MN/m²) verdichtet werden. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.
- 1.9 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mind. 20 cm über OK-Leitung, muss ein Warnband auf der ganzen Länge des Grabens verlegt werden.
- 1.10 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege müssen sofort gereinigt werden. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt.
- 1.11 Bei Leitungen müssen folgende minimale Grabbreiten berücksichtigt werden:

Fahrbahn	> 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
Gehweg	> 65 cm (Walzenbreite 60 cm)
- 1.12 Die Grabenränder werden allseitig 20 cm über das Grabenprofil hinaus ausgeschnitten. Zur besseren Haftung der Belagsränder wird zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut.

- 1.13 Die Instandstellung des Belages wird in Normallfall in zwei Schritten ausgeführt. Der Belagstyp und die Arbeitsweise beim Einbau gibt der Werkbetrieb bekannt. (Deckbelag sofort oder nach einem Jahr)
- 1.14 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so muss rechtzeitig der zuständige Geometer (ch Ingenieure, Tel. 043 422 30 50) verständigt werden, damit diese Punkte versichert werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

2. Bewilligungspflicht Haftung

- 2.1 Sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eingereicht werden. Dem Gesuch muss ein genauer Situationsplan beigelegt werden. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit dem Aufbruch nicht begonnen werden.
- 2.2 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen muss mindestens zwei Wochen vor Beginn die Bewilligung der Gemeinde eingeholt werden.
- 2.3 Über den Baubeginn der Aufgrabungsarbeiten muss der Werkbetrieb Eglisau, Tel. 043 422 40 35, mindestens drei Tage im Voraus benachrichtigt werden.
- 2.4 Die Fertigstellung der Grabarbeiten muss beim Werkbetrieb Eglisau, Tel. 043 422 40 35, ebenfalls gemeldet werden.
- 2.5 Die Bewilligung gilt ausschliesslich für Strassen im öffentlichen Eigentum. Eventuell betroffene Privatstrassen und Privatgrundstücke sind von der erteilten Bewilligung ausgeschlossen.
- 2.6 Die Orientierung allfällig betroffener Grundeigentümer ist Sache des Gesuchstellers.
- 2.7 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.
- 2.8 Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Bewilligung angegebenen Gültigkeit begonnen wird.